

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor G ü n t h e r - Berlin,

Dr. Rudolf P r e s d e r - Berlin,

Frau B e n n e w i t z von L o e f e n -Stettin,

Reichstagsabgeordneter S t e i n k o p f -Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma  
Rudolph -Film Verleih in Leipzig gegen das Verbot des  
Bildstreifens :

„Fred, der Geflüchtete“

durch die Filmprüfstelle Berlin ersöhnt für Beschwerdeführer: Oberregierungsrat L i e p e .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte sich der Vertreter des Beschwerdeführers zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 7. Februar 1927 - Nr. 14893 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten :

In Akt II in Titel 26 die Worte : „ In meiner letzten Gemeinde .....“, dafür ist zu

setzen:

setzen : „Bei meiner letzten Fähigkeit .....“.

In Akt V nach Titel 5 : Der Kampf zweier Männer in einem Zimmer von dem Augenblick an, wo beide sich würgend an Boden wälzen.

( Gezeigt werden darf, wie der eine sich seiner Jacke entledigt und beide auf einander losstürzen ).

Der eine der Männer ergreift eine Wandschüssel und wirft sie nach dem andern, worauf sie sich wieder packen und mit einander ringen. Sie schliessen die Türe, gehen erneut auf einander los und boxen neben einem zertrümmerten Bett und einem umgestürzten Schrank weiter. Die Darstellung ist verboten bis zu dem Augenblick, wo die kämpfenden Männer sich dem Fenster nähern.

( Gezeigt werden darf, wie der eine Mann den andern durch das Fenster drängt und beide von der Altane des Hauses herunterstürzen ).

Verboten ist ferner die Darstellung, wie der Sieger den Besiegten packt und ihn durch die Strasse schleift bis zu dem Augenblick, wo er bei einer Gruppe von Menschen halt macht und ihn hochsteht.

Gesamtlänge : 23 m.

III. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Beschwerde - führer zur Last.

#### Entscheidungsgründe :

I. Den Vorentscheidungen kann darin beigetreten werden, dass der Bildstreifen eine Folge von Prügeleien, Balgereien, Würgereien, Schiessereien und Ringkämpfen und anderes mehr veranschaulicht.

veranschauliche. Bei der Würdigung dieser Bildfolgen war jedoch zu berücksichtigen, dass das Geschehensgebiet des Bildstreifens der „wilde Westen“ und zwar die von Rüberbanden heimgesuchte Steppenstadt Tombstone ist (Akt I Fettel 9). Das Drama und Drama dieser verbrecherischen Betätigung bildet die Folie für die Faten Galagher und seines „Silberkönig“, denen es gelingt, die Verbrecher zu überwältigen. Diese örtlichen Umstände sind von der Prüfstelle nicht ausreichend gewürdigt worden (Urteil der Oberprüfstelle vom 22. September 1921 - Nr. 159).

II. Soweit in den Vorentscheidungen eine verrohende Wirkung des Bildstreifens erblickt wird, ist ihr durch die aus dem Urteilstenor ersichtlichen Ausschnitte begegnet worden. Das Feilverbot rechtfertigt sich angesichts der Ausführlichkeit der Darstellung des Ringkampfes im V. Akt (Urteile der Oberprüfstelle vom 26. Januar und 19. Februar 1925 - Nr. 28 und 80).

III. Eine entsittlichende Wirkung, die von der Prüfstelle lediglich mit der „Gier nach der Frau“ begründet wird, konnte nicht festgestellt werden, weil hierzu die einen Teil des Bildstreifens ausmachende Entführungsgeschichte nicht ausreichend erschien.

Bei der Gesamtwirkung des Bildstreifens war, worin dem Sachwalter des Beschwerdeführers beizutreten ist, die mit Humor durchsetzte Handlung und der glückliche Ausgang des Ganzen zu Gunsten des Beschwerdeführers zu werten.

Die Titeländerung in Akt II ist im Einvernehmen mit dem Beschwerdeführer aus den Gründen der Vorentscheidung

vom 25. Januar 1927 erfolgt.

IV. Da der Beschwerdeführer mit dem Rechtsmittel nicht in vollem Umfang durchgedrungen ist, fallen ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Last ( § 5 der Gebührenordnung ).

beglaubigt:

*Finkler*



Regierungs-  
verwaltungs-  
obersekretär.

*Beeger*